

Urteil 9C_52/2024 vom 6. März 2025

Auszahlung mit gefälschter Unterschrift

Autorinnen: **Angelica Meuli und Estelle Caveng**

Worum geht es?

Die von Retraites Populaires verwaltete Kasse C zahlte dem Versicherten B das gesamte Freizügigkeitskapital aus. Wie sich später herausstellte, erfolgte diese Auszahlung aufgrund einer gefälschten Unterschrift seiner Ehefrau A und verletzte somit Art. 5 Abs. 2 FZG (schriftliche Zustimmung des Ehegatten). Nach dem Tod von B verlangte die Witwe A, die keine Hinterlassenenleistungen erhielt, die Zahlung von 342 420.60 Franken zuzüglich Zinsen von 5% ab dem 10. September 2009. Retraites Populaires berief sich jedoch auf die Verjährung.

Sachverhalt

Nach seinem Austritt per 31. Januar 2006 erklärte B am 24. Januar 2008 seine Absicht, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen. Am 6. Juni 2008 erhielt B von Retraites Populaires die Rückzahlung des Kapitals seiner Freizügigkeitspolice (342 420.60 Franken). Das gesamte Kapital wurde ausbezahlt, ohne die Unterschrift von A ernsthaft zu prüfen, womit die Sorgfaltspflicht verletzt wurde. A wurde erst nach dem Tod von B am 10. Juni 2009 über die Kapitalauszahlung informiert. Am 24. Februar 2011 reichte sie eine interne Beschwerde ein, die im September 2011 abgewiesen wurde. Am 6. Juni 2019 reichte A ein Betreibungsbegehren gegen Retraites Populaires und Retraites Populaires Fondation de prévoyance ein. Schliesslich er hob sie am 9. November 2021 bzw. am 23. Juni 2022 zwei Klagen gegen Retraites Populaires Fondation de prévoyance und Retraites Populaires vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Waadt. Die kantonale Instanz vereinigte die Verfahren und hiess die Klage gegen Retraites Populaires mit Urteil vom 30. November 2023 teilweise gut und verurteilte die Vorsorgeeinrichtung, A den Anteil des durch die Freizügigkeitspolice versicherten Kapitals zu zahlen, den sie als Witwe

von B hätte beanspruchen können. Retraites Populaires er hob daraufhin Beschwerde beim Bundesgericht.

Erwägungen

Das Bundesgericht erinnert in diesem Urteil daran, dass Art. 5 Abs. 2 FZG dem Schutz des Ehegatten dient. Auch wenn die Auszahlung des Freizügigkeitskapitals ohne die schriftliche Zustimmung des Ehegatten gegen Art. 5 Abs. 2 FZG verstößt, führt dies nicht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Im BGE 130 V 103 hatte das Bundesgericht anerkannt, dass eine Vorsorgeeinrichtung haftbar gemacht werden kann, wenn sie eine Freizügigkeitsleistung ohne die schriftliche Zustimmung des Ehegatten auszahlt und somit Art. 5 Abs. 2 FZG verletzt. Die Vorsorgeeinrichtung haftet demgegenüber vertragsrechtlich nach Art. 97 ff. OR, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Das Bundesgericht präzisiert jedoch, dass dieser Anspruch der ordentlichen Verjährung von zehn Jahren unterliegt (Art. 127 OR), die Bestimmungen zur Haftung aus unerlaubter Handlung gelten gemäss Art. 99 Abs. 3 OR analog. Die Frist beginnt mit dem schädigenden Ereignis zu laufen, im vorliegenden Fall also mit der fehlerhaften Auszahlung am 6. Juni 2008, und nicht erst mit dem Tod von B. Der Anspruch der geschädigten Ehefrau A basiert auf einer vertraglichen Haftungsklage gegen die Vorsorgeeinrichtung und stellt somit keinen eigenen Anspruch auf eine BVG-Leistung dar. Die im Februar 2011 eingereichte Beschwerde führte nicht zur Unterbrechung der Verjährung, da nur die in Art. 135 OR vorgesehenen Handlungen (gültige Betreibung, gerichtliche Klage, Schuldanerkennung) diese Wirkung entfalten können. Die Betreibung im Jahr 2019 sowie die Klageerhebungen in den Jahren 2021 und 2022 erfolgten verspätet und daher erst, als die Verjährung bereits eingetreten war.

Fazit

Die Beschwerde wird gutgeheissen: Das kantonale Urteil wird abgeändert, die Klagen von A werden aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung vollständig abgewiesen. Aus diesem Urteil lassen sich zwei praktische Lehren ziehen. Einerseits liegt es in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtung, bei einer Kapitalauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten zu überprüfen, da sie sonst Gefahr läuft, ihre Sorgfaltspflicht zu verletzen, und haftbar gemacht werden kann. Ein solcher Haftungsspruch unterliegt der ordentlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren ab dem schädigenden Ereignis (Art. 127 OR), d.h. ab der unrechtmässigen Auszahlung. Andererseits zeigt sich die Bedeutung, innerhalb dieser Frist von zehn Jahren eine unterbrechende Handlung vorzunehmen (Betreibung, Klage, Schuldanerkennung). Andernfalls ist der Anspruch verjährt, selbst wenn sich der Schaden erst später offenbart (z.B. beim Tod des versicherten Ehegatten). Der Schutz von Art. 5 Abs. 2 FZG ist also nur wirksam, wenn potenzielle Begünstigte ohne Verzögerung reagieren, während die Vorsorgeeinrichtungen eine strikte Kontrolle der ehelichen Zustimmung vor jeder Kapitalauszahlung sicherstellen müssen. ■